

**Deutsches Generalkonsulat  
für Kanada.**

**Montreal,**  
Ottawa, den 7. Januar 1939.

H.A.  
Z. Nr. 12.

Betrifft: Auswirkung des englisch-  
amerikanischen Handels-  
abkommens auf Neufundland.

2 Anlagen

<b>Städt. Konsul. Montreal</b>
<b>Eing.: 13. JAN. 1939</b>
Engl. Nr. _____
_____ <b>Staf.</b>

Eine amtliche Bekanntmachung ueber die Aus-  
wirkungen des englisch-amerikanischen Handelsabkommens  
auf Neufundland ist in der "Newfoundland Trade Review"  
vom 19. November d.J. veroeffentlicht worden. Einen  
/ Abdruck dieser Bekanntmachung beehre ich mich hier bei-  
/ zufuegen. Ferner fuege ich, im Ausschnitt aus der  
"Newfoundland Trade Review" vom 17. Dezember 1938, den  
Wortlaut der Rede bei, die der Finanzkommissar der Neu-  
fundlaendischen Regierungskommission, Mr. Penson, ueber  
dies Abkommen vor der Handelskammer in St. John's gehal-  
ten hat.

Die in Schedule IV des Vertrags aufgefuehrten  
Zollzugestaendnisse der Vereinigten Staaten enthalten  
auch diejenigen Konzessionen, die auf Wunsch der Neu-  
fundlaendischen Regierung gemacht wurden. Da die Amerika-  
nische Regierung die Praxis verfolgt, Zollvereinbarungen  
nur mit den Hauptlieferlaendern der betreffenden Waren  
einzugehen, finden sich eine Reihe fuer Neufundland  
besonders wichtiger Zugestaendnisse der Vereinigten Staaten  
im kanadisch-amerikanischen Vertrag.

An das

Auswaertige Amt

B e r l i n .

*Neufundland*

Die

*zdk*

Die aus dem englisch-amerikanischen Handelsabkommen sich ergebenden Zollermaessigungen der Vereinigten Staaten, die fuer Neufundland Bedeutung haben, erstrecken sich auf Fischzubereitungen, Beerenfruechte und Flusspat. Fuer Seehundhaeute ist Zollfreiheit vereinbart und gebunden worden.

Als fuer Neufundland wesentliches Zugestaendnis der Vereinigten Staaten ist aus dem kanadisch-amerikanischen Vertrag die festgelegte Beibehaltung der bisher schon gewaehrten Zollfreiheit fuer Zellstoff, Zeitungspapier und Hummer hervorgehoben.

In der amtlichen Bekanntmachung wird festgestellt, dass die in beiden Vertraegen enthaltenen Vereinbarungen den weitaus groessten Teil der Ausfuhr Neufundlands nach den Vereinigten Staaten betreffen.

Die Konzessionen Neufundlands an die Vereinigten Staaten sind in Schedule II des englisch-amerikanischen Vertrags aufgefuehrt und beziehen sich auf Waren, die bereits weitgehend aus U.S.A. eingefuehrt werden. Insgesamt sind 48 Tarifnummern des neufundlaendischen Zolltarifs ganz oder teilweise betroffen; 14 dieser Tarifnummern werden von Abreden beruehrt, die sich sowohl auf den Zollsatz als auch auf die Praeferenzmarge beziehen.

Fuer acht Tarifnummern oder Unterabteilungen wurde die bisherige Zollfreiheit gebunden. Hierunter fallen (ausser Lebensmitteln) Filz, fuer Zellstoff- und Papiermaschinen (Nr. 249), Baumwollgarn und -twist (Nr. 441), hohe Gummistiefel fuer Maenner (Nr. 463), Bergwerksmaschinen und -geraete (Nr. M-1041), Spezialmaschinen und Apparate fuer die Papier- und Zellstoffherstellung (M-1044).

Fuer vierzehn Tarifnummern oder Unterabteilungen hat Neufundland Zollermaessigungen zugestanden und zwar (abgesehen von Lebensmitteln) fuer: kinematographische Apparate und Kameras

(von

(von 65% auf 45%, aus Nr. 369), elektrische Koch- und Heizgeraete (von 55% auf 45%, Nr. 387), Baumwollstoffe (von 35% auf 20%, Nr. 442), baumwollene Steppdecken, Bettuecher, Handtuecher, Vorhaenge usw. (von 60% auf 45%, Nr. 443), Damen- und Kinder-Schuhwerk aus Leder oder Lederimitation, im Werte von mehr als \$ 1,- (von 50% auf 35%, aus Nr. 464), Huete, Kappen und Muetzen sowie Formen (von 65% auf 55%, Nr. 467), nichtwollene Damen- und Maedchenkleider (von 50% auf 35%, aus Nr. 468), nichtgestrickte Herren- und Knaben-Unterkleider, Herren- und Knabenwaesche (von 50% auf 35%, aus Nr. 469).

Fuer die vorstehend aufgefuehrten Zollsaeetze ist keine Bindung vereinbart worden. Dagegen sind fuer die genannten neun Positionen auch Vereinbarungen ueber die Praeferenzmarge getroffen worden.

Bei Rundfunkempfangs- und Sendegeraeten (Nr. 383) ist Beibehaltung des bisherigen Zollsatzes von 30% verabredet worden.

Bei 13 Tarifnummern oder Unterabteilungen wurde die Praeferenzmarge veraendert.

Die voellige Abschaffung der bisherigen Marge von 10% wurde (von Lebensmitteln abgesehen) gebunden bei kinematographischen Apparaten und Kameras (aus Nr. 369), elektrischen Batterien (Nr. 385) elektrisch angetriebenen Geraeten (Nr. 386), nicht anderweit genannten Maschinen und Teilen (Nr. 410), sowie bei der neugeschaffenen Position 470: Handschuhe und Fzusthandschuhe aus Material aller Art, nicht anderweitig genannt. Eine Bindung der Ermaessigung der Marge von 10% auf 5% fand bei den oben unter den Zollermaessigungen einzeln aufgefuehrten Warengruppen der Tarifnummern 442, 464 (zum Teil), 467, 468 (zum Teil), und 469 (zum Teil) statt. Fuer baumwollene Steppdecken, Bettuecher, Handtuecher, Vorhaenge usw. (Nr. 443), fuer die bisher keine Praeferenz bestanden hat, ist eine gebundene Marge von 5% vereinbart worden.

Bindungen der bisherigen Praeferenzmarge haben bei 12 Tarifnummern stattgefunden, und zwar bei den Positionen 353, 354 und 358 (Werkzeuge und Metallbeschlaege usw.), 381 und 382 (Elektro-Artikel), 401 und 403 (Maschinen), 481 (Chemikalien), 521 und M-1063 (Papier und -erzeugnisse), 569 und 570 (Kraftfahrzeuge, Reifen, Teile und Geraete).

Die Gleichheit zwischen den Zollsaeetzen des Vertragstarifs und des Praeferenztarifs wurde bei 10 Tarifnummern, bei denen sie schon bisher unter dem allgemeinen Tarif bestand, gebunden und zwar ausser bei Lebens- und Genussmitteln bei: Rundfunkempfangs- und Sendegeraeten (Nr. 383) und elektrischen Koch- und Heizgeraeten (Nr. 387).

Bei fuenf Lebensmittelpositionen, fuer die Zollermaessigungen zugestanden wurden und bei denen Gleichheit zwischen den Zollsaeetzen des Vertragstarifs und des Praeferenztarifs besteht, hat sich Neufundland Schaffung einer Praeferenzmarge vorbehalten.

Im Falle einer Erhoehung der Zoelle oder Praeferenzmargen von Waren, die in Schedule II aufgefuehrt sind, fuer die aber keine Bindungen vereinbart wurden, ist mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Erhoehung mit der Regierung der Vereinigten Staaten ueber einen Ausgleich zu verhandeln. Es wurde ferner vereinbart, dass ueber einen Ausgleich auch dann zu verhandeln ist, wenn fuer eine in der Schedule II aufgefuehrte Warengattung, fuer die am Tage der Vertragsunterzeichnung kein Praeferenzunterschied bestand, irgendeinem britischen Lande eine Praeferenz eingeraeumt wird.

In Artikel X des Vertrags ist folgender Vorbehalt vereinbart worden: Im Falle einer Berechnung von Waren der Schedule II zu niedrigeren Preisen als auf dem heimischen amerikanischen

Markt ueblich, oder im Falle der Gewaehrung von Ausfuhrpraemien oder Zuschuessen in den Vereinigten Staaten kann die Neufundlaendische Regierung, sofern dadurch ein einheimisches Gewerbe in Neufundland geschaedigt wird, nach vorheriger Beratung mit der Britischen und Amerikanischen Regierung Gegenmassnahmen ergreifen. Solche Gegenmassnahmen sind nach Wegfall der Ursache wieder aufzuheben.

In der amtlichen Bekanntmachung wird die feste Hoffnung ausgesprochen, dass die amerikanischen und neufundlaendischen Zollermaessigungen sich zum Besten des Handels und des Wirtschaftslebens Neufundlands auswirken. Um eine moeglichst weitgehende Verbesserung der Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten zu erreichen, hat die Regierungskommission von Neufundland die Zoelle soweit ermaessigt, wie dies im Hinblick auf die erforderlichen Einkuenfte und den Schutz der einheimischen Industrien moeglich war.

Ein Bericht ueber die voraussichtliche Auswirkung des Vertrags auf die deutsche Einfuhr nach Neufundland darf vorbehalten bleiben, bis die statistischen Unterlagen fuer 1937/38 aus Neufundland vorliegen.

gez. Windels.